

Stellungnahmen zum Fraktionsbericht der SPÖ

**des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von
Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder
(ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) (4/US)
(1996 d.B.)**

gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA



Per Mail an

Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2
iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der
Veröffentlichung persönlicher Daten abgesehen.

Parlamentsdirektion
zH Herrn Dr. Wolfgang Pöschl
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

Datum Wien, am 27.03.2023
Aktenzeichen ZD/Kro-S259/23-033
Sachbearbeiter Mag. Hannes Kronaus
Telefon 050 3151-4929
Fax 050 3151-4619
E-Mail office@ama.gv.at
Internet http://www.ama.at

(Bitte bei Rückfragen oben angeführtes Aktenzeichen angeben)

Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ihr Zeichen -

Sehr geehrter Herr Dr. Pöschl!

Die AgrarMarkt Austria (AMA) bestätigt den Eingang Ihres Schreibens vom 10.03.2023, welches am 13.03.2023 eingelangt ist.

Die AMA bedankt sich für die Übermittlung der Textteile des Fraktionsberichtsentwurfs der SPÖ und der Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die Bezeichnung der AMA als eines der „... Unternehmen, die abseits effektiver Kontrolle agieren und Aber-Millionen Euro an Steuergeld verwalten ... (und) ... deren Tätigkeiten wieder in die öffentliche Verwaltung rückzuführen (ist) ...“ ist aus folgenden Gründen unrichtig:

- Die AMA ist bereits Teil der öffentlichen Verwaltung und hat im gesetzlichen Auftrag bundesbehördliche Aufgaben zu vollziehen.
- Sie wurde gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „AgrarMarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), mit BGBl. Nr. 376/1992, als juristische Person öffentlichen Rechts eingerichtet.
- Neben dem AMA-Gesetz 1992 werden die Aufgaben insb. durch das Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992, und das Marktordnungsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 55/2007, gesetzlich geregelt.

- Die Organe der AMA (Vorstand, Verwaltungsrat und Kontrollausschuss) werden nicht vom Bundesminister für Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) bestellt.
- Zu den Organen der AMA „Verwaltungsrat“ und „Kontrollausschuss“ sind folgende Institutionen entsendeberechtigt:
 - Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
 - Bundesarbeitskammer,
 - Wirtschaftskammer Österreich und
 - Österreichischer Gewerkschaftsbund.
- Die AMA unterliegt der Kontrolle durch den österreichischen Rechnungshof und der EU-Organe, welche im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik die geteilte Mittelverwaltung überprüfen (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof).

Der Vorwurf, die AMA agiere *„abseits effektiver Kontrolle“*, ist unbegründet. Der Wunsch der Rückführung *„in die öffentliche Verwaltung“* verkennt, dass die AMA seit ihrer Gründung 1993 Teil der staatlichen Verwaltung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Mag.^a KARASZ

Dipl.-Ing. GRIESMAYR

<Signatur>

Ich erstatte zu folgendem Textteil

S. 47

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Angesichts der Tatsache, dass der gegenständliche politische Fraktionsbericht bereits im Netz kursiert, ist es gewiss frustrierter Aufwand, die tendenziöse und suggestive Diktion („Ausgerechnet jene Person, die selbst im Zentrum einer Postenkorruptionsaffäre rund um seine Besetzung 2017 [siehe S. 34] steht.“) zu monieren, gegen die ich mich dennoch verwehre.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

S. 3, 25

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Instrument des Untersuchungsausschusses ist aus meiner Sicht ein wesentlicher Bestandteil des Parlamentarismus in Österreich. Er soll dabei helfen, die politische Verantwortung zu klären und damit einen Beitrag für mehr Transparenz in unserem Land schaffen. Leider musste ich in meiner Zeit als Bundeskanzler immer wieder feststellen, dass dieses wichtige Instrument für Parteipolitik, falsche Anschuldigungen und Denunzierung missbraucht wurde. Besonders bedauerlich ist, dass von Teilen der Opposition versucht wurde, mit Anzeigen und illegalen Leaks aus vertraulichen Dokumenten Politik zu machen. Die systematische Veröffentlichung von bestimmten Teilen aus geheimen Akten ist nicht nur aus rechtlicher Sicht höchst fragwürdig, sondern auch demokratiepolitisch, denn: Mit der Zeit wurde der Untersuchungsausschuss so immer mehr zu einer Schlammschlacht, die das Vertrauen in die Politik in unserem Land massiv erschüttert hat. Besonders in Zeiten einer Pandemie halte ich dieses Vorgehen für besonders verantwortungslos. Auf der anderen Seite glich der Untersuchungsausschuss immer öfter einem politischen Tribunal, indem sich manche Abgeordnete sowohl als Ankläger, als auch als Richter inszenierten und mit dem Ziel in Befragungen gingen, die Auskunftspersonen über mehrere Stunden hinweg in die Enge zu treiben und in Widersprüche zu verwickeln, um daraufhin entsprechende Passagen aus dem Protokoll selbst bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen – teilweise mit Erfolg. Viele dieser Ermittlungen waren tage-, wenn nicht wochenlang Stoff für die politische Berichterstattung heimischer Medien. Dass bisher fast alle Verfahren aber eingestellt wurden oder mit einem Freispruch endeten, war bestenfalls eine Randnotiz wert. Auch ich bin falschen Anschuldigungen ausgesetzt, die ich stets zurückgewiesen habe. Ich halte aber auch an dieser Stelle fest, dass ich mir strafrechtlich nichts zuschulden kommen lassen habe und freue mich darauf, das auch vor Gericht zu beweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Kurz

Media Contacta GmbH, Peter Madlberger – Stellungnahme gemäß § 51 Abs.3 Z 3 VO-UA

Fraktionsbericht der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion

Peter Madlberger erstattet im eigenen Namen und gemeinsam mit dem Geschäftsführer KommR Gerhard Schlack im Namen der Media Contacta Ges.m.b.H, FN 98970w, beide kollektiv für letztere handelnd, zum **Fraktionsbericht der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion** im Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) zu den im Folgenden angeführten Passagen eine

STELLUNGNAHME gem. § 51 Abs. 3 Ziff. 3 VO-UA:

ALLGEMEIN:

Im Fraktionsbericht der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion sind der Name *Peter Madlberger* und die Firmenbezeichnung *Media Contacta GmbH* wiederholt erwähnt.

Die Auskunftsperson Peter Madlberger hat anlässlich der Befragung im Untersuchungsausschuss am 06.10.2022 ausdrücklich auf den **Identitätsschutz des Mediengesetzes** hingewiesen und gem. § 7a Abs. 1 Ziff. 3 des Mediengesetzes ausdrücklich darum ersucht, im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss) seinen Namen nicht zu nennen, geschweige denn zu veröffentlichen und auch sonstige identifizierende Merkmale, wie etwa ein Bild, nicht zu veröffentlichen sowie in allfälligen Berichtserstattungen über den Ausschuss seinen Namen vollständig zu anonymisieren.

Die nunmehrige Nennung der Auskunftsperson Person Peter Madlberger stellt eine Verletzung des Artikels 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) dar. Der Untersuchungsausschuss hat lediglich die Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken zum Inhalt, nicht aber die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen. Auch bei der Berichterstellung ist auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen und personenbezogener Daten zu achten. Im Zweifel hat der Untersuchungsausschuss auch zwei Fassungen seines Berichtes vorzulegen, wobei nur jene Fassung zur Veröffentlichung gelangen darf, in der durch Auslassungen bzw. Schwärzungen den personenbezogenen Rechten der Betroffenen Genüge getan wird.

Insofern wird **beantragt**,

in sämtlichen zur Veröffentlichung gelangenden Berichtsfassungen die Namen (Firma) der Media Contacta GmbH und der Auskunftsperson Peter Madlberger zu schwärzen bzw. zu pseudonymisieren/anonymisieren, und dem Wunsch des Betroffenen im Sinne des § 7a Mediengesetz Folge zu geben.

Media Contacta GmbH, Peter Madlberger – Stellungnahme gemäß § 51 Abs.3 Z 3 VO-UA

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch § 7 a Mediengesetz hinterhalten werden soll, dass Verdächtige oder Verurteilte in Form eines Medienprangers anstelle oder neben einer gerichtlichen Bestrafung eine soziale Ersatz- oder Zusatzbestrafung erfahren. Aus einem Größenschluss *a maiori ad minus* gilt das umso mehr für Personen, bei denen noch nicht einmal die erste Phase der Ermittlungen abgeschlossen ist.

Insofern wird in weiterer Folge die Auskunftsperson Peter Madelberger mit dem Buchstaben **A** und die Media Contacta Ges.m.b.H. mit dem Buchstaben **B** pseudonymisiert.

Zu Seite 9, 1. Absatz

„Es wurde der Frage nachgegangen, ob öffentliche Aufträge aus ÖVP-geführten Ministerien mit Hilfe von Schein-Angeboten an die Agentur vergeben worden sind und ob sich die Agentur dafür auch im ÖVP-Wahlkampf revangierte.

Die im Ausschuss aufgetauchten Vermutungen von Scheinangeboten sind nun auch Gegenstand von Ermittlungen der WKStA und der Bundeswettbewerbsbehörde“. (Agentur = Media Contacta GmbH.)

Es ist unrichtig, dass im Rahmen der Befragung des Geschäftsführers der B GmbH der Frage nachgegangen wurde, **„ob öffentliche Aufträge aus ÖVP- geführten Ministerien mit Hilfe Scheinangeboten an die Agentur vergeben worden sind“**. Zu diesem Themenbereich wurde im Rahmen der Einvernahme des Geschäftsführers A am 06.10.2022 von keinem einzigen Abgeordneten eine Frage gestellt. Dies ist insofern auch nachvollziehbar, da gem. § 41 Abs. 2 VO-UA die an die Auskunftsperson zu richtenden Fragen nicht **unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend** oder **unterstellend** sein dürfen und auch **nicht die Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen dürfen**.

Die zitierte Passage aus dem SPÖ-Fraktionsbericht verletzt allerdings diese Rechte der Auskunftsperson A, in dem sie einerseits die B GmbH namentlich erwähnt und andererseits fälschlicherweise behauptet, es wären Fragen gestellt worden, die die Abgabe von Scheinangeboten zum Inhalt gehabt hätten.

Weiters wird unterstellt, dass aufgrund der im Untersuchungsausschuss unter Wahrheitspflicht erteilten Auskünfte Ermittlungen der WKStA und der Bundeswettbewerbsbehörde aufgenommen worden wären. Damit umgeht die SPÖ-Fraktion im Untersuchungsausschuss den Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftsperson A und fingiert die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen aufgrund der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses.

Diese Behauptung ist allerdings unrichtig. Vielmehr hat der Abgeordnete Jan Krainer am 08.11.2022 über ein Hinweisgeberportal und am 17.11.2022 in Form einer 143-seitigen Sachverhaltsdarstellung Anzeige an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft erstattet. Dieser Anzeige waren Auszüge aus den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Urkunden als Faksimile angeschlossen, aus denen sich eindeutig ergibt, dass es sich um Unterlagen der SPÖ handelt, was sich durch das Wasserzeichen **„eingeschränkt SPÖ“** nachvollziehen lässt.

Insofern wurden die Ermittlungen der WKStA und der Bundeswettbewerbsbehörde ausschließlich, und das ist aus dem Ermittlungsakt der WKStA eindeutig nachvollziehbar, auf-

Media Contacta GmbH, Peter Madlberger – Stellungnahme gemäß § 51 Abs.3 Z 3 VO-UA

grund der Sachverhaltsmitteilung des Abgeordneten Jan Krainer bzw. dessen Anzeige über das Hinweisgeberportal vom 08.11.2022 eingeleitet und nicht aufgrund der im Ausschuss aufgetretenen Vermutungen.

Zu Seite 9 des Fraktionsberichts der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion, letzter Absatz, 3. Spalte:

Ausgeführt wird: „bei den Aufträgen seitens der ÖVP-geführten Ministerien wurden in den Ausschussunterlagen Auffälligkeiten gefunden. Bei einer Vielzahl wurden keine Vergleichsangebote eingeholt und der Auftrag wurde direkt, teilweise durch das Kabinett, an die vertraute Agentur vergeben. Wurden doch mehrere Angebote eingeholt, drängte sich der Verdacht vorheriger Absprachen auf. Immer wieder fand sich in den Aufträgen dasselbe Muster: die B GmbH stellte regelmäßig ein nur gering günstigeres Angebot als die anderen Firmen, während sich die Leistungsbeschreibungen der verschiedenen Angebote mit nur wenigen Abweichungen glichen. Darüber hinaus wurden die Angebote meist bei denselben Unternehmen eingeholt, zum Teil auch auf Vorschlag der B GmbH selbst“.

Die unterstellende Formulierung im Fraktionsbericht der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion im Untersuchungsausschuss lässt offenbar ganz bewusst die Frage nach den im Bundesvergabegesetz vorgesehenen Verfahren offen. Im Rahmen der *Direktvergabe*, der *Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung* oder dem *Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung* sind beispielsweise schon nach dem Bundesvergabegesetz 2018 keine Vergleichsanbote zwingend einzuholen.

Völlig unberücksichtigt gelassen wurde im Fraktionsbericht der Sozialdemokratischen Fraktion im Untersuchungsausschuss auch § 25 Bundesvergabegesetz 2018, wonach allfällige Vorarbeiten allen potentiellen Bietern zugänglich gemacht werden müssen, sohin allfällige Ergebnisse und Planungen in die Angebotserstellung anderer Bieter einzufließen haben, woraus sich rechtlich zwingend ergibt, dass die Leistungsbeschreibungen für durchzuführende Veranstaltungen zwangsläufig ähnlich gestaltet sein müssen.

Die Formulierung im Fraktionsbericht der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion suggeriert ein gesetzwidriges Verhalten der B GmbH bzw. der für diese handelnden Geschäftsführer. Dies stellt einen Verstoß gegen § 41 Abs. 2 VO-UA dar, der nicht nur die Fragestellung sondern allgemein den Schutz der Betroffenen zum Inhalt hat, insbesondere auch eine (Vor)Verurteilung hintanhaltend soll, zumal der Untersuchungsausschuss nur der Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken dienen darf! Ohne Pseudonymisierung stellt die Formulierung jedenfalls einen massiven Eingriff in die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftsperson A und der B GmbH dar.

Zu Seite 10:

Auf die Ausführungen oben wird verwiesen, nämlich insbesondere, dass, für den Fall, dass Vorarbeiten von einem Unternehmen erbracht werden, die Ergebnisse dieser Vorarbeiten nach § 25 Bundesvergabegesetz 2018 (bzw. nach den Vorgängerbestimmungen, wonach aus den Vorarbeiten den betroffenen Unternehmen kein Vorteil entstehen darf) allen Bewerbern und Bietern zugänglich gemacht werden müssen und, dass von Seiten des öffentlichen

Media Contacta GmbH, Peter Madlberger – Stellungnahme gemäß § 51 Abs.3 Z 3 VO-UA

Auftraggebers alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen sind, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme eines Bewerbers oder Bieters, der bereits Vorarbeiten geleistet hat, nicht verzerrt wird. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Übermittlung oder Bereitstellung aller Informationen, die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten ausgetauscht werden oder die aus den Vorarbeiten resultieren, an alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens in Betracht (§ 25 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018). Insofern ist die von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion auf Seite 10, 1. Spalte, 1. Absatz als verdächtig eingestufte Vorgehensweise jene, die den Vorgaben des Gesetzes entspricht!

Auf Seite 10, 3. Spalte, letzter Absatz unterstellt die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion im Untersuchungsausschuss, die Rechtfertigung der ÖVP (in Person des Landesgeschäftsführers der VP NÖ), wonach alles ordnungsgemäß bezahlt worden sei, sei unrichtig.

Damit stellt die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion im Untersuchungsausschuss allerdings nicht nur in den Raum, dass der Landesgeschäftsführer der VP NÖ im Untersuchungsausschuss trotz Wahrheitspflicht falsch ausgesagt hätte, sondern auch, dass die B GmbH bzw. deren Geschäftsführung, an einer Falschaussage im Untersuchungsausschuss mitgewirkt hätten bzw. wird der Auskunftsperson A eine Beitragstäterschaft angelastet.

Dieser Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung wird auf das Schärfste zurückgewiesen und festgehalten, dass die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion im Untersuchungsausschuss dafür keinerlei Grundlagen oder Beweise liefert, sondern lediglich vollkommen unsubstantiierte Behauptungen in den Raum stellt.

Zu Seite 16 des Fraktionsberichtes der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion im ÖVP-Korruptionsausschuss:

Auf Seite 16 wird als Bildbegleittext der Name der B GmbH gebraucht und dazu angeführt: *die Eventagentur B GmbH, die das ÖVP-Event auf Staatskosten organisierte, ist immer wieder für die ÖVP im Einsatz und gehört praktischerweise auch zur Familie“.*

Dazu sei darauf hingewiesen, dass die Auftraggebereigenschaft der Österreichischen Volkspartei keinesfalls Thema des gegenständlichen Untersuchungsausschusses war.

Insofern verstößt die Nennung der Firmenbezeichnung gegen § 7a Mediengesetz und wird **beantragt,**

den Namen zu streichen bzw. zu pseudonymisieren/anonymisieren, insbesondere in jenen Ausfertigungen des Berichtes, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (wozu auch die öffentliche Debatte im Nationalrat zählt).

Auf die bereits oben vorgebrachten Argumente im Zusammenhang mit einer Verletzung des Artikel 6 EMRK bzw. die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen und personenbezogener Daten und der Zweck der Regelung des § 7a Mediengesetz, nämlich das Fortkommen des Betroffenen nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, wird neuerlich hingewiesen. Hingewiesen wird auch darauf, dass der Schutz des § 7a Mediengesetzes sich nicht nur auf natürliche, sondern auch auf juristische Personen, wie im Konkreten auf die B GmbH, bezieht.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

S. 2-3, 48

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die angeführten Passagen und insbesondere auch die daraus ableitbaren Anschuldigungen sowie Behauptungen entbehren jeglicher Grundlage, sind unrichtig und wir weisen diese entschieden zurück.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

S. 7

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Im mir übermittelten Entwurf des Fraktionsberichtes der SPÖ wird in Bezug auf meine Person folgendes ausgeführt:

„Doch auch KTM-Chef Stefan Pierer spendete der ÖVP über 400.000,00 Euro. Wenig später half ihm diese wiederum bei seinen Steuerangelegenheiten.“

Der damit zwischen der von mir persönlich geleisteten Spende und meinen Steuerangelegenheiten hergestellte Zusammenhang ist unrichtig und besteht bzw bestand nicht. Diese Spende und die angesprochenen Steuerangelegenheiten stehen und standen in keinem Zusammenhang mit meiner Funktion als Mitglied des Vorstandes der KTM AG. Dieser Eindruck wird aber zwangsläufig durch die gewählte Formulierung erweckt. Die Behauptung, die ÖVP hätte mir wiederum bei meinen Steuerangelegenheiten geholfen, erweckt den Eindruck, die ÖVP hätte zu meinen Gunsten in ein Abgabenverfahren eingegriffen, was wohl nur in rechtswidriger Weise erfolgen hätte können. Damit wird mir durch diese Formulierung indirekt ein rechtswidriges Verhalten unterstellt.

Ich erstatte zum Textteil

S. 39-40, 45

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich spreche mich mit Nachdruck gegen die in diesem Textteil wiedergegebenen Inhalte von E-Mails oder Chats, die ich gesendet oder empfangen haben soll, aus.

Durch eine Veröffentlichung des Textteils werde ich in meinen verfassungsgesetzlich geschützten Rechten auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 1 DSG, Art 8 GRC), Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 7 GRC, Art 8 EMRK), in meinem Recht auf Unschuldsvermutung (Art 48 GRC), in meinem Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) sowie in meinem Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art 13 EMRK) verletzt.

Ich habe gegen die Auswertung meiner elektronischen Postfächer sowie meiner dienstlich verwendeten elektronischen Geräten und deren Vorlage an den Untersuchungsausschuss eine Vielzahl von Anfragen und Beschwerden (siehe die Auflistung im Eingangsstatement anlässlich meiner Befragung als Auskunftsperson) eingebracht. Gegen unvollständige und aus dem größeren Zusammenhang gerissene Chatzitate sowie deren einseitige Interpretation kann ich mich nach wie vor mangels Einsichtnahmemöglichkeit nicht zur Wehr setzen. Die bei der Datenschutzbehörde aufgrund der erfolgten Datenschutzverletzungen (iZm der Aktenvorlage und der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Untersuchungsausschuss) eingebrachten Beschwerden sind immer noch anhängig, da von dritter Seite in einem vergleichbaren Verfahren der EuGH angerufen wurde und die Verfahren deshalb ausgesetzt sind. Eine Wiedergabe davon betroffener Auszüge aus E-Mails und Chats nimmt meinen eingebrachten Beschwerden deren Effektivität, weil ihr möglicher Erfolg durch eine Veröffentlichung im Bericht zunichte gemacht werden würde.

Zum Verständnis der „Sichtweise“ und der einseitigen Darstellung im Textteil, aber auch der rechtsstaatlichen Defizite im System des Untersuchungsausschusses erinnere ich an mein Eingangsstatement anlässlich meiner Befragung als Auskunftsperson. Insgesamt trachtet der Textteil, mich in einem schlechten Licht darzustellen, ohne dass mir die Möglichkeit gegeben ist, darauf zu reagieren. In diesem Sinn hat der VfGH ua zu UA 2/2015 festgehalten, dass aus der umfassenden Vorlageverpflichtung des informationspflichtigen Organs aber nicht die Befugnis

- 2 -

des Untersuchungsausschusses oder seiner Mitglieder folgt, die aus den vorgelegten Akten oder Unterlagen gewonnenen Informationen in jedem Fall an die Öffentlichkeit zu bringen, auch nicht im schriftlichen Bericht gemäß § 51 VO-UA (bzw in der mündlichen Berichterstattung gemäß § 52 leg cit). Der Untersuchungsausschuss hat vielmehr bei seiner Berichterstattung „regelmäßig eine Interessenabwägung zwischen privaten Geheimhaltungsinteressen (vgl in diesem Zusammenhang insbesondere § 1 DSG 2000, aber auch Art 8 EMRK [sowie Art 8 GRC]) und öffentlichen Interessen, zu denen unter anderem auch die Bekanntgabe der Kontrollergebnisse zählt, vorzunehmen.“

Eine Verletzung meiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte kann ausschließlich dadurch verhindert werden, dass der entsprechende Textteil (S. 39-40, 45) gemäß § 51 Abs 2 VO-UA aus dem Fraktionsbericht gestrichen wird.

Mag. Christian Pilnacek

Wien, am 20.03.2023



KommR Gerhard Schlack – Stellungnahme gemäß § 51 Abs.3 Z 3 VO-UA

Fraktionsbericht der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion

Herr Kommerzialrat Gerhard Schlack, erstattet zum **Fraktionsbericht der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion** im Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) zu den im Folgenden angeführten Passagen eine

STELLUNGNAHME gem. § 51 Abs. 3 Ziff. 3 VO-UA:**ALLGEMEIN:**

Die Nennung des Gerhard Schlack (im Folgenden als **C** anonymisiert) stellt eine Verletzung des Artikels 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) dar. Der Untersuchungsausschuss hat lediglich die Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken zum Inhalt, nicht aber die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen.

Auch bei der Berichterstellung ist auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen und personenbezogener Daten zu achten. Im Zweifel hat der Untersuchungsausschuss auch zwei Fassungen seines Berichtes vorzulegen, wobei nur jene Fassung zur Veröffentlichung gelangen darf, in der durch Auslassungen bzw. Schwärzungen den personenbezogenen Rechten der Betroffenen Genüge getan wird.

Insofern wird **beantragt**,

in sämtlichen zur Veröffentlichung gelangenden Berichtsfassungen den Namen des Gerhard Schlack zu schwärzen bzw. zu pseudonymisieren/anonymisieren, und dem Wunsch des Betroffenen im Sinne des § 7a Mediengesetz Folge zu geben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch § 7 a Mediengesetz hintangehalten werden soll, dass Verdächtige oder Verurteilte in Form eines Medienprangers anstelle oder neben einer gerichtlichen Bestrafung eine soziale Ersatz- oder Zusatzbestrafung erfahren. Aus einem Größenschluss *a maiori ad minus* gilt das umso mehr für Personen, die nicht einmal diesen Status aufweisen, sondern lediglich – hinsichtlich des Untersuchungsausschusses - als Extranei zu gelten haben.

Ich erstatte zu folgendem Textteil S. 49 des Fraktionsberichts der SPÖ

folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Behauptung im SPÖ-Fraktionsbericht zum Untersuchungsausschuss, ich hätte als Verfahrensanwältin „der ÖVP geheime Dokumente zugesteckt“, ist eine Unterstellung.

Am 30. Juni 2022 teilte die SPÖ-Fraktion im Untersuchungsausschuss während laufender Sitzung und Befragung einer Auskunftsperson als Grundlage der Befragung ein umfangreiches Dokument aus. Kurz darauf wollte eine Mitarbeiterin der SPÖ-Fraktion bei mir und den anderen Ausschussmitgliedern das Dokument wieder einsammeln. Ich verweigerte die Rückgabe, weil Ausschussmitglieder und die Auskunftsperson im Dokument schon gelesen hatten. Auch die Verfahrensrichterin gab das Dokument nicht zurück.

Der Vorsitzende unterbrach die Sitzung zur Beratung. Auf dem Weg zur Beratung fragte mich ein Abgeordneter der ÖVP, der das Dokument noch nicht studiert aber schon zurückgegeben hatte, was drinsteht. Ich gab ihm das Dokument und sagte, er soll selbst lesen, was drinsteht. Von „heimlich“ und „geheim“ kann keine Rede sein, nachdem ohnedies schon alle Ausschussmitglieder das Dokument bekommen hatten.

Ich bin als Verfahrensanwältin für den Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftspersonen verantwortlich. Sie haben den Anspruch auf eine faire Befragung. Eine Befragung ist nur fair, wenn alle frageberechtigten Ausschussmitglieder und die Auskunftsperson selbst alle Dokumente in gleicher Weise kennen.

Wenn der Ausschussbericht der SPÖ-Fraktion meint, ich hätte durch das Eintreten für faire Bedingungen bei der Befragung das „Vertrauen zu den Ausschussmitgliedern“ verloren, so bedaure ich das. Das Gesetz verpflichtet mich jedoch, mich um das Vertrauen der Auskunftspersonen zu bemühen, auch wenn dadurch das Vertrauen von Ausschussmitgliedern, die unüberlegt Dokumente vorlegen, leidet. Das Gesetz sieht aus gutem Grund keine Möglichkeit der Abberufung einer Verfahrensanwältin und keine „disziplinäre Verantwortung“ vor. Wenn die SPÖ-Fraktion meint, mein Verhalten im Untersuchungsausschuss im Bundesverwaltungsgericht, in dem ich als Richterin tätig bin, als „Verletzung der Dienstpflicht“ betreiben zu können, so verkennt sie die gesetzlichen Zuständigkeiten. Meine Dienstpflichten im Bundesverwaltungsgericht umfassen nicht die Tätigkeit auf der Grundlage des Parlamentsrechts in einem Parlamentsorgan, für die das Parlamentsrecht aus gutem Grund weder Sanktion noch disziplinäre Verantwortung kennt.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

S. 3, 33

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die durch den Fraktionsbericht der SPÖ in den Raum gestellte Behauptung, die Bestellung des Vorstandes des Finanzamts Braunau Ried Schärding sei auf Grund einer „Intervention“ durch mich erfolgt, ist unrichtig und weise ich entschieden zurück. Natürlich habe ich mich gefreut, dass für die Position jemand aus meiner Region zum Zug gekommen ist. Ich habe ihn stets für einen qualifizierten, untadeligen und geeigneten Kandidaten für die Position gehalten. Die anderen Bewerber kenne ich nicht und ich habe auch zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf die unabhängige Kommission, die entschieden hat, genommen.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

S. 24-25, 37

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Vorab möchte ich festhalten, dass ich die im Berichtsentwurf und von der WKStA erhobenen Vorwürfe entschieden zurückweise. Ich finde es zugleich irritierend und befremdlich, mich als Beschuldigter in einem Strafverfahren gegen die im Berichtsentwurf in den Raum gestellten Vorwürfe verteidigen zu müssen, die im Wesentlichen 1:1 jenen entsprechen, die auch die WKStA zu Unrecht gegen mich erhebt.

Darüber hinaus stelle ich fest, dass mir die in den Fußnoten angeführten Quellen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Es sollte eigentlich selbsterklärend sein, dass die Abgabe einer vollumfänglichen Stellungnahme nur dann sinnvoll möglich ist, wenn man auch die Quellen kennt, auf die sich die unsachlichen, unwahren und großteils bereits nachweislich widerlegten Behauptungen stützen. Ich ersuche daher explizit um Zurverfügungstellung der Berichtsentwürfe samt Quellen und Einräumung einer weiteren, zumindest 14-tägigen Stellungnahmemöglichkeit.

„Steuercausa“

Am deutlichsten tritt die, gelinde gesagt, Fragwürdigkeit des Berichtsentwurfs bei den Behauptungen zum Vorschein, ich sei ein „*wichtiger Machtfaktor in der ÖVP*“ gewesen und hätte im Wahlkampf 2017 „*eine Spendenrallye für ÖVP Großspender in [meinem] Schloss in Reifnitz*“ veranstaltet (Einleitung auf S 24). Worauf auch immer diese Annahmen basieren mögen (die Quellen sind, wie erwähnt, nicht ersichtlich), sie sind nicht nur völlig unwahr, sondern auch längst widerlegt und zwar (aufgrund der Aussage des Zeugen Konrad) sogar vom Zeugen Mitterlehner selbst (!!!), der ursprünglich diese Behauptung aufgestellt hat, was der Berichtsentwurf interessanterweise schlichtweg übergeht.³⁷ **Ich habe zu keinem Zeitpunkt irgendeinem Politiker / irgendeiner Politikerin oder irgendeiner politischen Partei materielle**

³⁷ BV Schmid, ON 3047a, AS 110, 112; ON 3354, AS 26 (Aussage des Beschuldigten Kurz); ZV Konrad, ON 2625, AS 9-13; ZV Zorn, ON 3203, AS 17; ZV Mitterlehner, ON 2591, AS 11

oder ideelle Unterstützung angeboten, versprochen, zugesagt oder gar geleistet und gewiss bin und war ich **kein Machtfaktor in der ÖVP**.

Auch ist es zB längst widerlegt, dass „*unliebsame Beamte bzw. Beamtinnen*“ von der Schlussbesprechung eingeladen worden sein sollen (S 24) – jedenfalls nicht aufgrund irgendwelcher mir zurechenbaren Interventionen. Zum Ersten ist mir die Verwendung der Mehrzahl unklar. Meines Wissens betrifft der entsprechende Vorwurf nur die Abwesenheit der damaligen Fachvorständin der GBP, Dr. König.³⁸ Die Gründe, weswegen diese nicht an der Schlussbesprechung teilnahm, sind dem Ermittlungsakt zu entnehmen: Der damalige Leiter der GBP, Herr W.¹, hatte ihr die Teilnahme freigestellt und sie selbst hatte gemäß ihrer eigenen Aussage ihre Abwesenheit begrüßt.³⁹

Ebenfalls aktenkundig ist, dass das Ergebnis der Betriebsprüfung keineswegs in meinem Interesse lag. Im Gegenteil: Die einzigen Personen, die mit dem Ergebnis der Schlussbesprechung zufrieden waren, waren die Mitarbeiter:innen der GBP und des FA. Ich hingegen akzeptierte dieses Ergebnis nur widerwillig und nur deswegen, weil ich im Zuge der Betriebsprüfung mehrfach rechtsmissbräuchlich mit der Einleitung von (finanz-)strafrechtlichen Ermittlungen unter Druck gesetzt wurde. Es gelang nicht mir, die drohende Steuernachforderung zu reduzieren, sondern es gelang der GBP, mir eine überhöhte Steuernachforderung „aufzudrücken“. All dies, und mehr, ist mittels zahlreicher übereinstimmender Aussagen von Mitarbeiter:innen der GBP und des FA belegt, wie ich nachfolgend aufzeige:

a. Ursprung und Hintergrund der Betriebsprüfung

- Herr W., der mittlerweile verstorbene Leiter der GBP, hat im Zuge der Veranlagung meiner ESt-Erklärung **Fehler des FA zugestanden**.⁴⁰
- Der Strafreferent des FA, der Zeuge S1.², bestätigte, aufgrund irrtümlich ursprünglich nicht offengelegten *Stock Options* keinen Grund für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gesehen und diese Entscheidung eigenständig getroffen zu

¹ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klurname wird in der gesamten Stellungnahme mit W. anonymisiert.

² Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klurname wird in der gesamten Stellungnahme mit S1. anonymisiert.

³⁸ Ausschließlich der Einfachheit halber werden die erwähnten Personen nachfolgend ohne akademische Titel angeführt.

³⁹ ZV König, ON 2356, AS 11f; ZV König, ON 3326, AS 6, 7.

⁴⁰ ZV König, ON 2356, AS 11f.

haben.⁴¹ Die GBP war hierüber informiert.⁴² Dennoch wurde mir im Laufe der Betriebsprüfung („BP“) **wiederholt mit der Einleitung von (finanz-)strafrechtlichen Ermittlungen gedroht.**

b. Kein § 115 BAO Abs 3-konformer Ablauf der BP

- Die Zeugin S2.³ erklärt in einer E-Mail vom 24.4.2014: „*Da wir derzeit mit dem Konzernabschluss beschäftigt sind, musste die BP bei den nP [Anm: gemeint wohl „natürlichen Personen“], die ja ganz zum Schluss abgeschlossen werden, **zugewartet** werden.*“⁴³
- Daraus resultierte ein Zustand, den die Zeugin H.⁴ wie folgt beschrieb: „*...Ende 2016 war das Erstgeprüfte Jahr von WOLF verjährt. Wir standen unter großem zeitlichen Druck und **jede Art von weiterer Ermittlungstätigkeit**, vor allem jahrelang dauernde Amtshilfeersuchen ins Ausland, hätten dazu geführt, dass WOLF in den Genuss von verjährten Abgabeschulden gekommen wäre.*“⁴⁴
- Bezeichnend weiters eine Passage aus einer E-Mail der Zeugin H. vom 20.7.2016: „*Bei einer direkten Einvernahme von ausgewählten Mitarbeitern [der Magna International Europe AG] als Auskunftspersonen oder Zeugen ist auf Grund des bisherigen Erhebungsverlaufes von Anfang 2015 zu befürchten, dass sie (sic) MA vorher „instruiert“ sind und sich entweder nicht erinnern können oder die MA einige weniger wichtige Aktivitäten iZm der Gruppe in Ö „ (sic) als ihre Hauptberufstätigkeit angeben und darüber hinaus undifferenziert behaupten, dass SW regelmäßig in der CH war. **Solche Aussagen können wir nicht brauchen, weil sie unsere bisherigen SV-Feststellungen erschweren.***“⁴⁵
- Noch deutlicher die Zeugin König: „*Bitte keine zusätzlichen Ermittlungen mehr, wenn wir sie für **unsere** Feststellung nicht brauchen!!!!*“⁴⁶
- Offenkundige Vorverurteilung und unzulässige Beweisantizipation zu meinen Lasten sowie grundsätzlich **aller international tätiger Geschäftspersonen** beleuchten ein

Schreiben der GBP vom 22.12.2015, wonach „Hr. Ing. Siegfried Wolf als internationaler

³ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klurname wird in der gesamten Stellungnahme mit S2. anonymisiert.

⁴ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klurname wird in der gesamten Stellungnahme mit H. anonymisiert.

⁴¹ ZV S1., ON 3325, AS 5, 9, 15.

⁴² ZV S2., ON 3256, AS 7; ZV S4., ON 3255, AS 5.

⁴³ ON 3032, S 131 [Hervorhebung hinzugefügt].

⁴⁴ ZV H., ON 2454, AS 15 [Hervorhebung hinzugefügt].

⁴⁵ ON 3032, S 641f [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁴⁶ ON 3032, S1088 [Hervorhebungen hinzugefügt]. www.parlament.gv.at

*Top-Manager nicht nur Grundkenntnisse im Steuerrecht besitzt, sondern auch Kenntnisse über seine persönliche unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich (Versteuerung des Welteinkommens) haben sollte.*⁴⁷

- Insb. die stellvertretende Leiterin der GBP, die Zeugin **König**, stand immer wieder im Zentrum der Kritik, und zwar nicht nur in meinem Verfahren. Regelmäßig wurden **Beschwerden** über sie an das BMF herangetragen.⁴⁸

c. Eskalation des Verfahrens durch substanzlose Unterdrucksetzung mit (finanz-)strafrechtlicher Verfolgung

- Anfang Juli 2016 erlangte ich erstmals Kenntnis davon, dass die GBP drohte mich strafrechtlich durch die WKStA verfolgen zu lassen.⁴⁹ **Erste Unterdrucksetzung.** Es ist vor diesem Hintergrund zutreffend, wie dies auch im Berichtsentwurf steht (S. 24), dass die GBP „drohte [...] mit dem Einschalten der Staatsanwaltschaft“. Jedoch „drohte“ die GBP nicht wegen angeblicher Interventionen zu meinen Gunsten. Sie „drohte“ mir, um mich unter Druck zu setzen, damit ich ein zu meinen Lasten unvertretbares Ergebnis der Betriebsprüfung akzeptierte. Dies ergibt sich auch deutlich aus den weiteren, nachfolgenden Unterdrucksetzungen, die der Berichtsentwurf unerwähnt lässt. Der Versuch, die „Drohung“ umzuinterpretieren, mag im Interesse der Berichtsentwurfsverfasser sein. Den realen Geschehnissen entspricht diese Interpretation nicht.
- Die Zeugin König erwähnte im Zuge einer Besprechung am 8.9.2016⁵⁰ ohne nähere Substantiierung und Aufklärung, dass sich der dringende Tatverdacht der strafrechtlich relevanten Abgabenhinterziehung ergeben hätte. Dies wurde dann auch „Finanz-intern“ kommuniziert.⁵¹ **Zweite Unterdrucksetzung.**
- Herr W. teilte mir in einer Besprechung am 19.9.2016⁵² mit, dass er gezwungen wäre die Staatsanwaltschaft einzuschalten, sollte ich mich nicht den Vorstellungen der GBP beugen: **Dritte Unterdrucksetzung**

⁴⁷ ON 3032 Teil II, S 1.

⁴⁸ BV Schmid, ON 3047a, AS 94 [Hervorhebungen hinzugefügt]; ZV H., ON 2454, AS 19, 21, 39; ZV S2., ON 2496, AS 85.

⁴⁹ Nachricht von Thomas Schmid an mich vom 2.7.2016, ON 9 in ON 1955, Seite 30.

⁵⁰ ON 2429, AS 177.

⁵¹ ON 3032, S 890.

⁵² ZV S4., ON 2428, AS 21.

- Weitere Besprechung am 3.10.2016: Mir bzw. meiner steuerlichen Vertretung wurde zwar die Möglichkeit eingeräumt, weiteres Vorbringen zu erstatten,⁵³ jedoch meiner Wahrnehmung zufolge nur „alibihaft“. Es entstand der erneute Eindruck, dass ich realistischerweise nur folgende Optionen hatte: 100 % zu zahlen oder es käme zu einem Strafverfahren: **Vierte Unterdrucksetzung**.

d. Schlussbesprechung am 31.10.2016

Der „Bluff“ der Finanz im Zuge der Schlussbesprechung

- Laut Angaben von Herrn W. hatte er mit der WKStA bereits eine anonyme, abstrakte Sachverhaltsdarstellung „durchbesprochen“:⁵⁴ Außerdem gebrauchte er das Zitat „**Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand**“.⁵⁵ **Fünfte und ultimative Unterdrucksetzung**.
- Die Zeug:innen S3.⁵,⁵⁶ S4.⁶⁵⁷ und S2.⁵⁸ haben alle übereinstimmend ausgesagt, sich das Verhalten von Herrn W. in der Schlussbesprechung nicht erklären zu können. Die Zeugin König gab sich bemerkenswerterweise überrascht ob dieser Passage, fand diese aber irritierenderweise zum Lachen: „(Anmerkung: die Zeugin lacht nach Vorlesen des Vorhalts“).⁵⁹
- Ultimative Bestätigung des nach meiner Ansicht rechtswidrigen Vorgehens: „*Mein subjektives Empfinden war, dass es sich dabei um ein **verhandlungstaktisches Manöver** des Vorstandes gehandelt hat. **Mir ist von einer tatsächlichen Vorlage des Falles anonymisiert an die WKStA nichts bekannt** gewesen. Ich habe diesbezüglich auch **keine schriftliche Unterlage** gesehen. Ich gehe davon aus, dass Mag. W. höchstens ein informelles Gespräch mit einem StA der WKStA darüber gehabt hat, weil **eine formelle Vorgangsweise andere Konsequenzen bedeutet hätte**. Mag. W. hätte den Sachverhalt sonst wohl offiziell anzeigen müssen. [...] Ich glaube nachträglich, dass das **ein „Bluff“** von Mag. W. war mit der WKStA. Die angeblich vorhandene*

⁵ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klurname wird in der gesamten Stellungnahme mit S3. anonymisiert.

⁶ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klurname wird in der gesamten Stellungnahme mit S4. anonymisiert.

⁵³ ZV H., ON 2454, AS 17; ON 2429, AS 191.

⁵⁴ ON 2429, AS 45.

Unterlage über eine abstrakte strafrechtliche Prüfung durch die WKStA, von der Mag. W. in der SB gesprochen hatte, habe ich nie gesehen. Ich kann dazu nichts sagen.⁶⁰

„Finanz“ sah und sieht das Ergebnis der Schlussbesprechung als Erfolg

- Zeugin S2.:

„Ich glaube, dass die 75 Prozent eine **sehr gute Einigung** war. Wir hatten **für eine andere Entscheidung keine Unterlagen**. [...] **Aus heutiger Sicht** glaube ich, dass die 75 Prozent ein gutes und vertretbares Ergebnis sind. Man muss das ja von der anderen Seite sehen. **Wir sind von 0 auf 75 Prozent gegangen und nicht von 100 auf 75 Prozent**. Wir waren über das Ergebnis erleichtert.“⁶¹

„Wir kamen zu dem Schluss, **dass WOLF nicht unrecht hatte**. [...] **Bei Ergreifen eines Rechtsmittels durch WOLF wäre es durchaus möglich gewesen, dass dies für uns ungünstig ausgehen könne**.“⁶²

„**Aus heutiger Sicht** muss ich sagen, dass das Gutachten [Arnold] durchaus schlüssig ist.“⁶³

- Zeugin H.:

„Daher ist **eine Aufteilung von 70:30 oder 80:20 genauso vertretbar wie 75:25**. Mag. W. war der Meinung, dass WOLF durch seine Ausführungen **ausreichend glaubhaft gemacht hat**, dass eine Aufteilung 75:25 im Hinblick auf Projektdauer und Anzahl der Projekte sachgerecht scheint. Ich kann auch aus heutiger Sicht sagen, dass ich eine Schätzung nach § 184 BAO für richtig halte und die **Aufteilung 75:25 rechtlich nicht unrichtig erscheint**.“⁶⁴

„... im Ergebnis ist der Vorschlag von Mag. W. bzw. des Prüfteams nicht unmöglich, weil im Schätzungswege ein Ergebnis auch zu anderen Prozentsätzen (80:20 oder 70:30) festgelegt werden könnte, weil die **Vorgehensweise im Schätzungswegen nicht**

⁶⁰ ZV H., ON 3327, AS 7f [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶¹ ZV S2., ON 2496, AS 89 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶² ZV S2., ON 2496, AS 81 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶³ ZV S2., ON 2496, AS 81.

⁶⁴ ZV H., ON 2454, AS 27 [Hervorhebungen hinzugefügt].

rechtswidrig war.⁶⁵

„Im Nachhinein kann ich eine denkunmögliche rechtliche Beurteilung auch heute nicht erkennen.“⁶⁶

- Zeuge S1.:

„Ein mögliches Verfahren vor dem BFG würde sich sehr lange ziehen. Daher waren uns sichere 7 Mio zum jetzigen Zeitpunkt lieber, als ein fragwürdiger Ausgang nach längerer Zeit. Wir einigten uns auf diese Vorgehensweise. [...] WOLF war offensichtlich mit diesem Ergebnis nicht glücklich und hat sich weniger erwartet. Nach meiner Erinnerung habe ich ihn auf das Rechtsmittel der Berufung hingewiesen, dann wären wir aber mit dem höheren Betrag fortgefahren.“⁶⁷

- Zeuge S4.:

„Weder von uns noch vom FA 33 (Mag. S1.) kamen Einwendungen gegen diese 75:25 „Teilung“. [...] Mag. H. war dann aber auch der Meinung, dass diese Aufteilung 75:25 Prozent vertretbar sei.“⁶⁸

Bezeichnend auch die E-Mail der Zeugin H. vom 21.11.2016,⁶⁹ gemäß diesem sie Wert darauf legte unmissverständlich festzuhalten, dass die an der Schlussbesprechung Beteiligten mit dem Ergebnis einverstanden waren.

All diese Erkenntnisse beleuchten, dass die Kontaktaufnahme mit der Oberbehörde, dem BMF, zu keinem Zeitpunkt eine Steuerreduktion zum Gegenstand hatte bzw intendierte „mit Tipps versorgt zu werden“ (S 24). Es ging ausschließlich um die Gewährleistung eines fairen, § 115 Abs 3 BAO-konformen Verfahrens. Es ist mir daher schlicht unbegreiflich, wieso diese Erkenntnisse keinen Niederschlag im Berichtsentwurf gefunden haben, zumal ich davon ausgehe, dass dem U-Ausschuss die Unterlagen vorlagen. Sollte dies nicht so gewesen sein, dann stellt sich nicht nur die Frage, warum insbes Protokolle der Aussagen von Zeug:innen nicht angefordert bzw übermittelt wurden, sondern desavouiert vollends die mangelnde Aussagekraft des Berichtsentwurfs.

⁶⁵ ZV H., ON 2454, AS 33 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶⁶ ZV H., ON 2454, AS 33 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶⁷ ZV S1., ON 2496, AS 33 [Hervorhebungen hinzugefügt]; siehe auch ON 3201, AS 289 verso.

⁶⁸ ZV S4., ON 2428, AS 27 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶⁹ ON 3032, S 848.

Auch den Vorwurf, die damalige Vorständin des FA, Frau Kölndorfer, bestochen zu haben, weise ich entschieden zurück. Schließlich war sie, und dies ist unstrittig und wiederum dem Ermittlungsakt zu entnehmen,⁷⁰ ohnehin bestqualifizierte Bewerberin für die Ernennung zur Vorständin des FA Baden-Mödling. Es ist in diesem Zusammenhang auch völlig unzutreffend, dass sie (aufgrund meiner Interventionen) einen „Spitzenposten im Finanzamt Baden“ bekam (S 24). Sie war schon Vorständin des Finanzamts Wiener Neustadt. An dieser „Spitzenposition“ änderte sich nichts.

Der Bericht in seiner vorliegenden Form ist mit groben Mängeln behaftet und bedarf einer grundlegenden Überarbeitung/Richtigstellung. Eine Veröffentlichung ohne diese Richtigstellungen würde mich massiv in meinen Grundrechten (insbes Art 6 und 8 EMRK sowie Art 7 und 47 GrCH) verletzen.

Im Detail äußere ich mich zu all diesen Vorwürfen im Rahmen des Strafverfahrens. Es ist für mich unzweifelhaft, dass meine Unschuld bewiesen werden wird.

„Russland etc“

Jegliche Unterstellungen und Insinuationen von strafrechtlich relevantem Verhalten oder sonstigen zweifelhaften Interventionen bzw Interventionsversuchen wird auf das Schärftte zurückgewiesen. Darüber hinaus gebe ich hierzu keine Stellungnahmen ab.

⁷⁰ ZV Reinweber, ON 2241, AS 27f; ZV Bichler-Wagner, ON 2496, AS 205; ON 2149, AS 1193, 1201; ON 2149, AS 1163f.